

Satzung des Vereins

The Women in Economics Initiative e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen: The Women in Economics Initiative
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Sitz des Vereins ist Berlin Friedrichshain-Kreuzberg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. im Sinne von § 52, Absatz 2, Nr. 18 der Abgabenordnung.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - Organisation und Durchführung von Aufklärungs- und Diskussionsveranstaltungen (z.B. Paneldiskussionen) zu berufsrelevanten, politischen und wissenschaftlichen Themen von und für Frauen in der Volkswirtschaftslehre
 - Bereitstellen von Informationsmaterialien zu Geschlechtergleichstellung und Diversität in der Volkswirtschaftslehre anhand von Publikationen, Betreuung einer Onlinepräsenz und Halten von Vorträgen
 - Durchführung gemeinsamer Projekte mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Initiativen und Organisationen von und für Frauen in der Volkswirtschaftslehre und verwandten Berufsfeldern
 - Informationen und Beratung für SchülerInnen und Studierende zu Karrierechancen in der Volkswirtschaftslehre z.B. durch Vorträge in Schulen und Universitäten
 - Initiierung und Betreuung von Mentoring-Beziehungen für Frauen im Bereich der Volkswirtschaftslehre.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige

Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft werden, die die Zwecke des Vereines unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Eine Person, die sich um die Mitgliedschaft bewirbt und vom Vorstand angenommen wird, wird erst dann vollwertiges Mitglied, wenn der Jahresbeitrag bezahlt ist.

Die antragstellende Person wird umgehend schriftlich über die Annahme des Antrages informiert. An diejenigen antragstellenden Personen, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Bestätigung auch per E-Mail verschickt werden. Der Jahresbeitrag ist binnen 28 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Aufnahme zu bezahlen. Nach Eingang der Beiträge wird der Name der antragstellenden Person innerhalb von 28 Tagen auf die Mitgliederliste gesetzt. Eine antragstellende Person wird Mitglied mit allen Rechten, insbesondere Stimmrecht, sobald ihr Name in die Mitgliederliste eingetragen wurde.

4. Über die Ablehnung eines Mitgliedsantrages wird die antragstellende Person unverzüglich schriftlich informiert. An antragstellende Personen, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Ablehnung auch per E-Mail verschickt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung des Mitgliedes,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.
6. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
7. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, welche ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen und auf die zweite schriftliche Mahnung nicht bezahlt haben. Der Vorstand kann weiterhin Mitglieder ausschließen, die die Zwecke des Vereines nicht unterstützen oder die Belange oder das Ansehen des Vereines schädigen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung kann der Vorstand ein Mitglied ohne Einhaltung einer Frist ausschließen. Vor einem Ausschluss ist der betroffenen Person schriftliches Gehör zu gewähren.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag für das der Gründung folgende Jahr wird im Rahmen der Gründungsversammlung festgelegt

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind
 - die Mitgliederversammlung; und
 - der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen sollen nicht mehr als 15 Monate liegen.
2. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. An Mitglieder, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Einladung auch per E-Mail verschickt werden. Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zu versenden.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Abstimmung mit Handzeichen genügt. Auf Antrag eines Mitgliedes findet eine geheime Abstimmung statt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über die Auflösung des Vereins und Änderung der Satzung beschließt sie mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen. Änderungen der Satzung, um Beanstandungen des Registergerichtes oder der Behörden Rechnung zu tragen, kann der Vorstand beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder, darunter ein Mitglied des Kernvorstands (§9) anwesend sind

8. Die / der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Ist die / der Vorstandsvorsitzende nicht anwesend, ist eine Leiterin / ein Leiter aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu bestimmen.
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die Sitzverlegung des Vereines; und
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereines.
10. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
11. Im Falle von Stimmgleichheit beschließt die Versammlung erneut. Bei wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der / dem jeweiligen Versammlungsvorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - die Person der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters und der Protokollführerin / des Protokollführers;
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - die Tagesordnung; und
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§ 9 Vorstand

- I. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus zwei bis sieben Mitgliedern zusammen. Insbesondere setzt sich der Vorstand zusammen:
 - a) Zwingend aus zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt:
 - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden;
 - der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - b) aus einer Kassenwartin / einem Kassenwart;
 - c) optional aus bis zu vier weiteren, ordinären Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand).

Die Funktion der Schriftführerin / des Schriftführers wird entweder von der Kassenwartin / dem Kassenwart oder einem der anderen Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

2. Der Vorstand führt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen, die durch seine Geschäftsführung entstehen, sind ihm zu ersetzen.
3. Vorstandsmitglieder haften dem Verein bei Schäden aus der Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt 2 Jahre, beginnend mit der Annahme der Wahl. Ist bei endender Amtsdauer des Vorstandes ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.
2. Jedem Mitglied ist es erlaubt, sich zur Wiederwahl zu stellen.
3. Scheidet ein positionsausführendes Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, ernennt der Vorstand aus seiner Mitte eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin / der Stellvertreter führt sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu welcher das entsprechende Amt neu durch Wahl zu vergeben ist.
4. Scheidet ein ordinäres Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, ernennt der Vorstand eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter aus der Mitte der Vereinsmitglieder. Dieses Mitglied führt sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu welcher das entsprechende Amt neu durch Wahl zu vergeben ist.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereines;
 - Führung der Bücher, Erstellung eines Jahresberichtes;
 - Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereines;
 - Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie Kommunikation mit Kooperationspartnern (insbesondere Unternehmen, Universitäten, öffentliche Institutionen oder gemeinnützige Organisationen);
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Berufung eines Beraterkreises, sofern erforderlich.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes (Vorstandssitzung)

1. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Die / der Vorstandsvorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Vorstandssitzung und lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen schriftlich ein. An Mitglieder, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Einladung auch per E-Mail verschickt werden. Die Sitzungstermine sind mit den Vorstandsmitgliedern vorher zeitlich abzustimmen.
2. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden entweder von der / dem Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern von der / dem Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort mit einer Frist von acht Kalendertagen schriftlich einberufen. An Mitglieder, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Einladung auch per E-Mail verschickt werden.
3. Ab einer Sitzungsgröße von drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
5. Die oder der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand die Leiterin / den Leiter aus seiner Mitte.
6. Die Abstimmung erfolgt öffentlich.
7. Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks oder Fernsehens beschließt der Vorstand.
8. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes (Telefonisch)

1. Der Vorstand kann weiterhin Beschlüsse auch im Rahmen von telefonischen Konferenzen fassen.
2. Bei telefonischen Sitzungen gelten die entsprechenden Vorgaben aus §12, Absatz 3 bis 5.

§ 14 Protokollführung

1. Bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Schriftführerin / ein Schriftführer zu benennen.
2. Die Schriftführerin / der Schriftführer hat Protokoll über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu führen.

3. Über die Beschlüsse des Vorstandes im Rahmen von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer (elektronisch) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
4. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenwartin / der Kassenwart erhalten jeweils eine (elektronische) Kopie des Protokolls.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und auf seine Kosten Kopien für sich anzufertigen.

§ 15 Finanzen

1. Aufgabe der Kassenwartin / des Kassenwartes ist es:
 - a) die fälligen Beiträge einzuziehen, Spenden und sonstige Einkünfte für den Verein entgegenzunehmen sowie alle Zahlungen auszuführen; der Kassenwartin / dem Kassenwart obliegt der gesamte Zahlungsverkehr;
 - b) korrekt und detailliert Buch zu führen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereines lückenlos und übersichtlich darzustellen;
2. Die / der Vorsitzende und die Stellvertreterin / der Stellvertreter haben das Recht, jederzeit die von der Kassenwartin / dem Kassenwart geführten Bücher, verwalteten Unterlagen und Daten einzusehen.
3. Auszahlungen ohne Beleg sind unzulässig.
4. Wechselverbindlichkeiten und Geldanlagen in Wertpapieren sind unzulässig.
5. Der Verein bezieht seine Mittel aus Beiträgen und Spenden und ggf. weiteren Quellen.
6. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für Vereinszwecke gemäß § 2 verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, weder direkt noch indirekt, es sei denn als Ersatz entstandener Unkosten bei Tätigkeiten für Vereinszwecke.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck zusammentritt. Sie ist unter Wahrung einer Frist von einem Monat schriftlich allen Mitgliedern bekannt zu geben. An Mitglieder, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Einladung auch per E-Mail verschickt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§ 17 Inkrafttreten

- I. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15. Januar 2019 beschlossen und enthält die Änderungen gemäß der Beschlussfassungen aller Mitgliederversammlungen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt

Virginia Sondergeld: